

▼ 1. Grundlagen des Arbeitsrechts

- Arbeitsrecht umfasst alle Rechtsregeln, die sich mit der unselbstständigen, abhängigen Arbeit befassen (Gesetze, Rechtsprechung, Europarecht)
- Es wird zwischen individuellen und kollektiven Arbeitsrecht unterschieden
- Individuelles Arbeitsrecht:
 - Rechtliche Regelung der Beziehungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber (AG) und dem jeweiligen Arbeitnehmer (AN)
- Kollektives Arbeitsrecht:
 - Rechtliche Regelung der Beziehung zwischen den Zusammenschlüssen von Arbeitgebern und -nehmern (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften), sowie zwischen Betriebsräte und Arbeitgeber und
 - Regelungen über das Zustandekommen von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen)

Arbeitgeber:

- Arbeitgeber ist, wer einen Arbeitnehmer beschäftigt
- Arbeitgeber kann natürliche oder juristische Person sein (z.B. GmbH, Stiftung, Verein, etc.)

Der Arbeitgeber hat Haupt- und Nebenpflichten:

- Hauptpflicht ist die Vergütung (Zahlung von Lohn/Gehalt)
- Nebenpflichten sind die Fürsorgepflicht, Gleichbehandlung der AN, Abführung von Lohnsteuer und Sozialversicherung, Wahrung schutzwürdiger Interessen des AN

Arbeitnehmer:

- Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Arbeitsverhältnisses unselbstständige, fremdbestimmte Dienstleistungen erbringen muss

Merkmale des Arbeitnehmers sind u.a.:

- Persönliche Abhängigkeit

-Fremdbestimmte Arbeit (d.h. arbeitsorganisatorische Abhängigkeit)

Keine Arbeitnehmer sind:

-Freie Mitarbeiter

-Studenten

-Beamte

-Arbeitslose

-Rentner

-Selbstständige

Arbeitspflicht des AN:

-Hauptpflicht ist die Leistung der „versprochenen Dienste“ nach § 611 BGB (sog. Dienstvertrag)

-Nicht geschuldet ist der Arbeitsvertrag (da es ein Dienstvertrag und kein Werkvertrag ist)

-Geschuldet ist die Arbeitsleistung des AN unter angemessener Ausschöpfung seiner persönlichen Leistungsfähigkeit

-Inhalt und Umfang der Arbeitspflicht unterliegt dem Direktionsrecht des AG

-Die Arbeitspflicht des AN ist eine persönliche Verpflichtung des AN (§ 611 BGB)

Störung bei der Arbeitsleistung:

-Arbeitsverhinderung

- Verletzung der Arbeitspflicht

-Schuldhaftes Nichtleistung der Arbeit (Arbeitsversäumnis, Arbeits-verweigerung)

-Schlechtleistung (Minderleistung)

-Unverschuldete Nichtleistung der Arbeit

-Arbeitsverhinderung

Weder vom AN noch vom AG zu verantworten (z.B. allg. Verkehrsstörungen, Naturereignisse, Unruhen)

Folge: AN ist von der Arbeitspflicht befreit (§ 275 BGB, daher kein Lohn/Gehalt (kein Anspruch auf Arbeitsentgelt))

-Verletzung der Arbeitspflicht

Schuldhaftes Nichtleisten der Arbeit (Arbeitsversäumnis, Arbeitsverweigerung)

Arbeitsversäumnis = Fernbleiben von der Arbeit (z.B. Bus verpasst, verschlafen, blau gemacht)

Der AN hat dies selbst verschuldet

Arbeitsverweigerung = unerlaubtes/ unentschuldigtes Verlassen des Arbeitsplatzes

Folge: kein Lohn, Kündigung, Abmahnung, Schadensersatz, Vertragsstrafe (nicht bei Berufsausbildung)

-Verletzung der Arbeitspflicht

-Schlechtleistung (Minderleistung)

Schlechtleistung hat keine Minderung des Lohns zur Folge, aber ggf. Kündigung bei andauernder/wiederholter Schlechtleistung

-Unverschuldete Nichtleistung der Arbeit

Anspruch auf Arbeitsentgelt bleibt bestehen, z.B. aufgrund von Krankheit (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, § 1 EntgFZ)

-Treuepflicht des AN

Dies ist eine Nebenpflicht aus dem Arbeitsvertrag

Verschwiegenheitspflicht

Wettbewerbsverbot

Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Befolgung von arbeitgeberseitigen Weisungen (Direktionsrecht)

-Bei schuldhafter Verletzung von Nebenpflichten

Schadensersatz

Verhaltensbedingte Kündigung

Strafrechtliche Aspekte im Arbeitsverhältnis

Folgende Straftaten sind in Pflegeberufen verstärkt vorliegend:

- Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§§ 323c StGB)
- Verletzung von Privatgeheimnissen/Schweigepflicht (§ 203 StGB)
- Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, fahrlässige Tötung; (§§ 211 ff. StGB)
- Diebstahl/Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB)

2. Strafrecht

- Strafbar ist nur das, was im Gesetz steht
- Eine Straftat liegt dann vor, wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Tat muss im Strafgesetzbuch oder in einem anderen Gesetz eine verbotene Tat beschreiben und mit Strafe bedroht sein
2. Der Täter muss schuldhaft, also bei vollem Bewusstsein, gehandelt haben
3. Der Täter muss rechtswidrig gehandelt haben, also ohne Rechtfertigungsgrund (z.B. Notwehr)

Im Strafrecht wird zwischen objektiven und subjektiven Tatbestand unterschieden. Damit eine Straftat vorliegt, müssen beide Tat-bestandsmerkmale erfüllt sein (objektiver + subjektiver Tatbestand)

-Objektiv: Umstände, die das äußere Erscheinungsbild der Tat bestimmen (Person des Täters, das Handlungsobjekt- z.B. Diebstahl einer beweglichen Sache oder objektive Zurechenbarkeit)

-Subjektiv: innere Gegebenheiten, die zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands hinzutreten müssen, d.h. diese Merkmale existieren nur in der Person des Täters (z.B. Vorsatz), zu prüfen ist hier

-Einstellung des Täters (intellektuell und voluntativ)

Anstiftung:

-Form der Teilnahme an einer Straftat

-Anstifter wird wie Täter bestraft (§ 26 StGB)

-Beihilfe:

-Wenn jemand vorsätzlich einen Täter bei der Begehung der Straftat unterstützt (§ 27 StGB)

-Die Tat wird dabei erleichtert oder gefördert

-Versuch und Vollendung

-Beim Versuch wird die Tat unmittelbar angesetzt

-Ein Versuch ist z.B. wenn der Täter sein Opfer töten will, aber nur verletzt

3. Haftung im Arbeitsrecht

-Haftung aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten (Arbeitsvertrag)

-Grundlage: § 280 BGB (Voraussetzung: zwischen den Parteien ist ein Vertrag abgeschlossen worden und eine Partei hat eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt)

-Haftung auch bei Erfüllungsgehilfen (Dritte, welche der Vertragspartner zur Erfüllung seiner Pflichten einsetzt), § 278 Satz 1 BGB

-Zwischen Patient und Krankenhaus besteht ein Vertrag, nicht zwischen Pflegekraft (als AN) und Patient

Haftung aufgrund eines Gesetzesverstoßes = Gesetzliche Vorschrift, die aufgrund eines bestimmten Sachverhalts mit einer anderen Person gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist

§ 280 Abs.1 BGB: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§278 Satz 1 BGB: Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte

Der Schuldner hat ein Verschulden [...] der Person, derer er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Totaler Krankenhausaufnahmevertrag: Der Krankenhausträger ist bei allen ärztlichen und pflegerischen Leistungen und der Unterbringung sowie der Verpflegung Vertragspartner des Patienten. Hingegen ist bei dem gespaltenen Krankenhausaufnahmevertrag hat der Patient zwei Verträge. Zunächst mit dem Krankenhausträger. Dieser hat die vertragliche Pflicht, für Unterbringung, Verpflegung und Pflege zu sorgen. Der zweite Vertrag wird mit dem Arzt geschlossen. Dieser schuldet dem Patienten die ärztliche Leistung, welche vertraglich aufgeführt sind.

- Haftung aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten (Arbeitsvertrag)
- Behandlung erfolgt nicht nach den zum Zeitpunkt der Behandlung allgemein anerkannten fachlichen Standard
- Fehlende Therapeutische Aufklärung über Diagnose, Krankheitsverlauf und therapeutische Möglichkeiten auf Nachfrage des Patienten oder bei dringend notwendiger Behandlung auch über mögliche Risiken
- Keine Aufklärung über Behandlungskosten (keine oder nur teilweise Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse)
- Keine Einwilligung des Patienten
- Keine ordnungsgemäße Dokumentation
- Haftung aufgrund eines Gesetzesverstoßes, § 823 BGB
- Haftung nach § 823 BGB meistens zwischen Patient/Bewohner und Mitarbeiter
- Achtung: Pflegepersonal kann Erfüllungsgehilfe des Arztes oder des Krankenhausträgers sein (gespaltener/totaler Krankenhausaufnahmevertrag)
- Aufgrund steigender Schadensersatzansprüche aus Pflege- und Behandlungsfehlern wurden die Haftpflichtprämien für die Einrichtungsträger angehoben
- Es kommt daher zu vermehrten Rückgriffsforderungen des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer

4. Deliktische Haftung, § 823 BGB

- Haftung des Pflegepersonals gegenüber Patienten:

§ 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Es muss eines der Rechtsgüter verletzt sein, um Schadensersatzanspruch zu haben:

Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstiges Recht

§ 823 Abs. 1 BGB Schadensersatzpflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Ebenfalls kann der Krankenhausträger sich- neben der Vertraglichen Haftung aus Pflichtverletzung (§280 BGB) auch daneben in einer deliktischen Haftung gemäß § 823 BGB bewegen. Dies betrifft insbesondere die Organisationsverantwortung, darunter zählt die Behandlungsablauforganisation (klare Dienstanweisungen, Vorsorge für Notfälle, Kommunikation, Kontrolle bei Berufsanfängern/Nichtfachärzten), Patientenschutz (Selbstschädigung, insb.

Suizidgefährdete und psychiatrische Patienten), Dienstpläne, Hygiene.

PDL=Pflegedienstleitung

-Beispiele für Haftung gegenüber Patienten:

-Medikament verwechselt, falsch dosiert

-Mangelhafte Desinfektion der Hände

-Mangelhafte Dekubitus-Vorsorge

–**Organisationsverantwortung** liegt zunächst bei Betriebsleitung des Kran-kenhauses, allerdings geht es auf die PDL über; bei Station: Stationsleitung, bei Schicht: Schichtleitung

5. Haftung bei Verrichtungsgehilfen

-§ 831 BGB regelt die Haftung für Verrichtungsgehilfen (Verrichtungs-gehilfe = Ausübung weisungsgebundener Tätigkeit)

-Pflegekräfte sind im Krankenhaus/Pflegeheim Verrichtungsgehilfen des Krankenhausträgers/Pflegeheimträgers

-Geschäftsherr ist für die Überwachung und Auswahl seiner Hilfspersonen verantwortlich

Geschäftsherr im § 831 BGB ist derjenige, welcher für den Verrichtungsgehilfe tätig ist.

MPG= Medizinproduktegesetz

§831 Abs. 1 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen

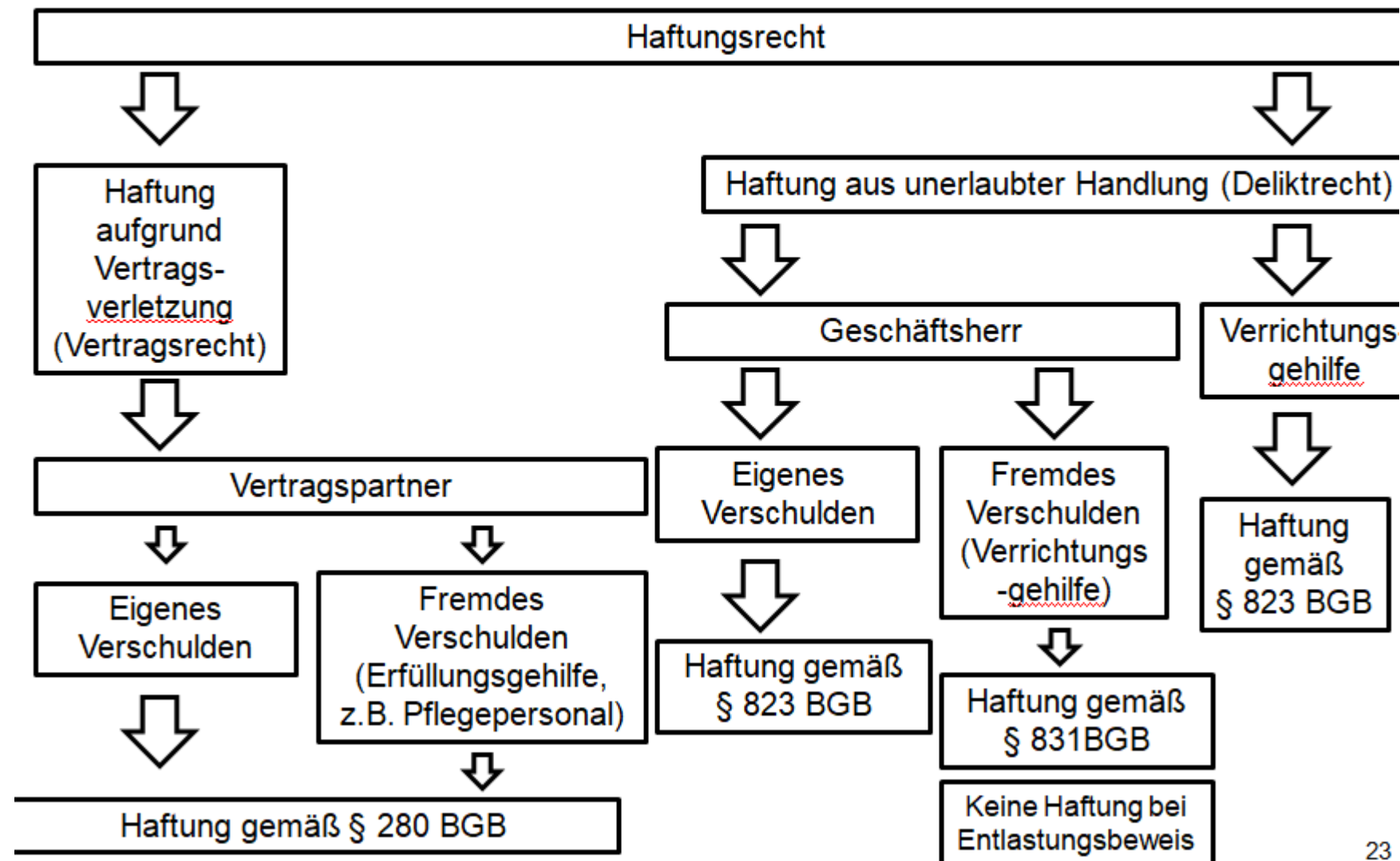
Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

-Geschäftsherr kann Entlastungsbeweis führen

-Nachweis der sorgfältigen Auswahl der Verrichtungsgehilfen, Gerät-schaften (nach MPG konform), sorgfältige Einarbeitung/Überwachung der Verrichtungsgehilfen

-Geschäftsherr kann nachweisen, dass Schaden auch bei größter Sorgfalt in der Anwendung entstanden sein wäre

6. Übersicht der Haftungsarten im Arbeitsrecht



23

7. Schadensersatzansprüche des Patienten

-Ansprüche des Patienten gegenüber dem Krankenhausträger/ Pflegeeinrichtung:

-

-Schadensersatz aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB

-Verletzung der Organisationspflichten, § 823 BGB

-Aufgrund von unerlaubter Handlung, § 831 BGB

-

-

-Ansprüche des Patienten gegenüber dem Arzt:

–

-Schadensersatz aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB, aber nur bei Belegarztsystem

-Schadensersatz aus § 823 BGB

Schadenersatz aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB: Durch Erfüllungsgehilfe, z.B. Pflegepersonal

Unerlaubte Handlung: Verrichtungsgehilfen – sofern kein Entlastungsbeweis vorliegt.

Achtung: Rechtsfolgen der Vertragsverletzung im Haftungsrecht überschneiden sich mit der Haftung aus unerlaubter Handlung.

§249ff. BGB umfasst bei der Haftung zwei Positionen:

1.Den Schadensersatz, wie z.B. den Verdienstausschlag, die Kosten für Arzneimittel oder Kur, oder für weitere Heilbehandlungen

2.Das Schmerzensgeld, bei unerlaubter Handlung ist dies nach den §§ 842 bis 846 BGB möglich.

1.Differenz zwischen vorherigen und unfallbedingt verminderten Einkommen, § 842 BGB

2.Ausgaben, welche durch die Krankheit erwachsen können, wie z.B. Umbauten an der Wohnung, § 843 BGB

3.Rente aufgrund der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung, § 843 BGB

4.Beerdigungskosten, § 844 BGB

Gesamtschuldner: Patient kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt, Pflegepersonal oder Träger des Pflegeheims/Altenheims, etc. Er kann nur einmal den Schaden in voller Höhe einklagen.

§ 421 BGB Gesamtschuldner:

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Frage:

Kann Krankenhaus/Pflegeheim- also der Arbeitgeber der Pflegekraft im Innenverhältnis die Rückzahlung des Schadens verlangen?

Gemäß § 426 BGB sind Gesamtschuldner zueinander in gleichen Teilen verpflichtet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Es gibt aufgrund von Gerichtsurteilen des Bundesarbeitsgerichts Grundsätze, welche sich für die Haftung im Innenverhältnis entwickelt haben. Hierbei ist die Haftung des Arbeitnehmers bei betrieblich veranlasster Tätigkeit eingeschränkt- soll heißen die Haftung des Arbeitnehmers hängt davon ab, mit welchen Anteil an Verschulden er das schädigende Verhalten ausgeführt hat.

-Ansprüche des Patienten gegen das Pflegepersonal:

-Ausschließlich Schadenersatzanspruch über § 823 BGB

-Inhalt und Umfang der Haftung bestimmen sich nach §§ 249ff. BGB

-Pflegepersonal und Krankenhausträger/Pflegeheim haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB) im Außenverhältnis

8. Schadenersatz aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB

Schadenersatz aufgrund Vertragsverletzung, § 280 BGB:

Durch Erfüllungsgehilfe, z.B. Pflegepersonal

Unerlaubte Handlung: Verrichtungsgehilfen – sofern kein Entlastungsbeweis vorliegt.

Achtung: Rechtsfolgen der Vertragsverletzung im Haftungsrecht überschneiden sich mit der Haftung aus unerlaubter Handlung.

§249ff. BGB umfasst bei der Haftung zwei Positionen:

1. Den Schadensersatz, wie z.B. den Verdienstausfall, die Kosten für Arzneimittel oder Kur, oder für weitere Heilbehandlungen
2. Das Schmerzensgeld, bei unerlaubter Handlung ist dies nach den §§ 842 bis 846 BGB möglich.

§249ff. BGB umfasst bei der Haftung zwei Positionen:

1. Das Schmerzensgeld, bei unerlaubter Handlung ist dies nach den §§ 842 bis 846 BGB möglich.
2. Differenz zwischen vorherigen und unfallbedingt verminderten Einkommen, § 842 BGB
3. Ausgaben, welche durch die Krankheit erwachsen können, wie z.B. Umbauten an der Wohnung, § 843 BGB
4. Rente aufgrund der Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung, § 843 BGB
5. Beerdigungskosten, § 844 BGB

Gesamtschuldner:

Patient kann sich aussuchen, wen er in Anspruch nimmt, Pflegepersonal oder Träger des Pflegeheims/Altenheims, etc.

Er kann nur einmal den Schaden in voller Höhe einklagen.

§ 421 BGB Gesamtschuldner:

Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

Frage:

Kann Krankenhaus/Pflegeheim- also der Arbeitgeber der Pflegekraft im Innenverhältnis die Rückzahlung des Schadens verlangen?

Gemäß § 426 BGB sind Gesamtschuldner zueinander in gleichen Teilen verpflichtet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Es gibt aufgrund von Gerichtsurteilen des Bundesarbeitsgerichts Grundsätze, welche sich für die Haftung im Innenverhältnis entwickelt haben. Hierbei ist die Haftung des Arbeitnehmers bei betrieblich veranlasster Tätigkeit eingeschränkt- soll heißen die Haftung des Arbeitnehmers hängt davon ab, mit welchen Anteil an Verschulden er das schädigende Verhalten ausgeführt hat.

9. Rückgriffsanspruch durch Arbeitgeber

-Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer Schadensersatz verlangen, wenn der

Arbeitnehmer seine arbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt hat,

§ 280 BGB, ggf. aus unerlaubter Handlung, § 823 BGB

-Ins besonders: bei schuldhaften Sachschäden (vollständiger Schadensersatz

-Haftungsmildernd für Arbeitnehmer, wenn Mitschuld des Arbeitgebers nachgewiesen werden kann

-AG hat gebotene Anweisungen nicht erteilt

§ 280 BGB nur wenn AN durch ein Fehlverhalten einen Sachschaden zu Lasten des AG verursacht hat. Es stellt eine arbeitsvertragliche Verletzung da, da die Pflicht des AN aus dem Arbeitsvertrag besteht, die Arbeitsleistung ordnungsgemäß zu erbringen. Die Haftung wird allerdings eingeschränkt, da auch einem sorgfältigen AN Fehler unterlaufen können, welche zu einem Schaden führt und in keinerlei angemessenen Verhältnis zu seiner Vergütung stehen sowie seine wirtschaftliche Existenz vernichten kann. Der AN hat daneben auch keinerlei Einflussmöglichkeit auf die Organisation, da der AN fremdbestimmte Arbeit leistet. Ein vollständiger Schadensersatz im Arbeitsrecht gilt nur eingeschränkt. Dies ist damit begründet, dass der AG meist das Schadensrisiko kalkulieren kann, Versicherungen abschließen kann sowie den Arbeitsablauf auf die etwaigen Risiken so anpassen kann, dass dies vermieden werden kann. Die Haftung des AN ist dann gegeben, wenn die Tätigkeit im inneren Zusammenhang zum Betrieb steht oder im Betriebsinteresse ausgeübt worden ist. Das Kriterium der betriebsbezogenen Tätigkeit ist die Tätigkeit, welche betrieblich veranlasst worden ist und aufgrund des vorliegenden Arbeitsverhältnisses stattgefunden hat.

-Haftungsmildernd für Arbeitnehmer, wenn Mitschuld des Arbeitgebers nachgewiesen werden kann

-AG hat keine erforderliche Überwachung durchgeführt, z.B.

-Mangelnde Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt

- Arbeit nicht hinreichend organisiert
- Arbeitnehmer überlastet ist oder mit seinen Fähigkeiten überfordert
- Arbeitszeitvorschriften werden in erheblicher Weise verletzt
- Pflegekraft steht in keinem vertraglichen Verhältnis mit dem Patienten, daher ***nur direkte Inanspruchnahme aus rechtswidrigem Handeln auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, § 823 BGB***
- Leistet Arbeitgeber (Träger) dem Patienten wegen schuldhaften, fehlerhaften Handelns seines Angestellten Schadenersatz, so kann er vom Angestellten aufgrund des Arbeitsvertrages die Rückerstattung des an den Patienten gezahlten Schadensersatzbetrags fordern! (die Regelungen finden Sie in §§421, 426 BGB)
- Rückgriffsmöglichkeit ist durch BAG eingeschränkt: nicht bei gefahr- und schadensgeneigter Arbeit, sofern Verschulden des Arbeitnehmers auf besondere Gefahren der übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist (leichte Fahrlässigkeit)
- Freie Mitarbeiter sind nicht haftungsbeschränkt
- Arbeitnehmer haftet, wenn Patient den Schaden vorsätzlich, mittel oder grob fahrlässig zufügt
- Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber Schadenersatz zurückfordern, wenn er leicht fahrlässig gehandelt hat (Rückgriff nicht möglich, wenn Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig)
- Haftungsbeschränkung (gilt für §§ 280, 823 BGB) des Arbeitnehmers bei:
- Stammbeschäftigte AN, Leiharbeiter, Auszubildende

9. Rückgriffsanspruch durch Arbeitgeber

Verschuldungsgrad	Definition	Rechtsfolge für AN
Vorsatz	AN sieht die Pflichtverletzung + Schaden in der jeweiligen Höhe voraus und nimmt Schaden billigend in Kauf	Unbeschränkte Haftung
Grobe Fahrlässigkeit	AN verletzt erforderliche Sorgfalt in einem ungewöhnlich hohen Grad und ignoriert völlig die draus resultierenden Folgen	<u>Grundsätzlich</u> gilt hier eine unbeschränkte Haftung, <u>aber</u> : Haftungsbegrenzung, wenn Verdienst ungleich Schadensrisiko (max. ein Jahreseinkommen), Haftungsbegrenzung ist bei gröbster Fahrlässigkeit ausgeschlossen

Verschuldungsgrad	Definition	Rechtsfolge für AN
Mittlere Fahrlässigkeit	AN hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, Schaden wäre bei gebotener Sorgfalt voraussehbar und vermeidbar gewesen	Schaden wird zwischen AN und AG geteilt; Quotenabwägung (AG/AN-Sicht)
Leichte Fahrlässigkeit	Pflichtverletzung, welche bei jedem vorkommen kann (z.B. Versprecher)	Keine Haftung
Haftungseinschränkung: Mitverschulden, § 254 BGB des AG + Verletzung der organisationspflichten des AG		

Mittlere Fahrlässigkeit: Quotenabwägung- Konnte der AG das Risiko des Schadens einkalkulieren und konnte er es über eine Versicherung decken?

Beachten Sie bitte bei einem KFZ: Selbst wenn der AG nicht zu einer Vollkaskoversicherung verpflichtet ist, kann das Fehlen der Vollkaskoversicherung dazu führen das der AN in Höhe der Selbstbeteiligung haftet.

Quotenabwägung im Hinblick auf den AN: Ausbildung, Betriebsstellung, Berufserfahrung, Lebensalter, Familienverhältnisse

UND man muss sich fragen, ob die Tätigkeit mit Ausübung und dem Schaden, welche daraus resultiert kausal ist (verbunden ist)

§254 BGB Mitverschulden

(1)Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2)Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern [...]

Mittlere Fahrlässigkeit:

Quotenabwägung- Konnte der AG das Risiko des Schadens einkalkulieren und konnte er es über eine Versicherung decken?

Beachten Sie bitte bei einem KFZ:

Selbst wenn der AG nicht zu einer Vollkaskoversicherung verpflichtet ist, kann das Fehlen der Vollkaskoversicherung dazu führen dass der AN in Höhe der Selbstbeteiligung haftet.

Quotenabwägung im Hinblick auf den AN:

Ausbildung, Betriebsstellung, Berufserfahrung, Lebensalter, Familienverhältnisse

UND man muss sich fragen, ob die Tätigkeit mit Ausübung und dem Schaden, welche daraus resultiert kausal ist (verbunden ist)

§254 BGB Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Schadens von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern [...]

10. Mankohaftung

-Die Mankohaftung ist im Haftungsrecht eine Besonderheit

-Für Arbeitnehmer wichtige, welche der mit Kassen- oder Warenbestand anvertraut wird

-Manko bedeutet die Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand (sog. Fehlmenge)

Das Verlieren des Schlüssels für den Medikamentenschrank ist nicht im Anwendungsfall der Mankohaftung.

-Haftung des Arbeitnehmers kann auf Mankoabrede hervorgehen, insb.:

-Medikamentenschrankbestand

-Voraussetzungen für die Mankohaftung des Arbeitnehmers:

-Zulässig, wenn Haftung für Fehlbestände im Vertrag vorgesehen sind

-Keine andere Person Zugriff zum Kassen- oder Warenbestand

-Arbeitgeber muss angemessenen Ausgleich zahlen

11. Mitverschuldungsaspekte des Arbeitgebers

- Fehlende Desinfektions- und Hygienepläne für Räume und Geräte
- Nichtbeachtung der neuesten gesicherten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik
- Weigerung des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer auf Fortbildungsveranstaltungen zu schicken
- Fehlen von Anweisungen für verschiedene Desinfektionen
- Mangelnde Umsetzung des Medizinproduktegesetz
- Keine Anweisungen zur Kontrolle von Ergebnissen
- Mangelnde Übergabezeiten zwischen den Schichtdiensten
- Personelle Unterbesetzung

▼ 12. Haftung des Arbeitnehmers gegenüber Patienten/Heimbewohner

- Pflegekraft ist gegenüber Patienten/Heimbewohner schadensersatzpflichtig, § 823 BGB
- Gegenüber Personen außerhalb des Arbeitsverhältnisses haftet der Arbeitnehmer unbeschränkt (Ausnahme: Freistellungsanspruch, Regress, Überlastungsanzeige)

Überlastungsanzeige ist ein Instrument für die Qualitätskontrolle und QS innerhalb eines Betriebes.

Die Erstellung einer Überlastungsanzeige ist eine Führungsaufgabe. Daher wird diese typischerweise von der Stationsleitung über die Pflegedienstleitung (PDL) an die Klinikleitung übermittelt. Die Überlastungsanzeige enthält:

- Hinweis, dass notwendige Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können
- Aufführung der Anzahl der zu versorgenden Patienten, die personelle Besetzung als auch deren Qualifikation
- Grund des Personalmangels, z.B. durch mangelhafte Qualifikation oder Personalausfall
- Aufforderung, den personellen Engpass zu beheben und Anzahl der benötigten Kräfte, Aufforderung, welche Aufgaben bei derzeitiger Besetzung unverzichtbar ausgeführt werden müssen nach Rangfolge

Die Überlastungsanzeige ist mit Datum und Uhrzeit aufzuführen und sollte mit Zustellungsnachweis versendet werden, ebenfalls ist es ratsam dem Personal/ Betriebsrat eine Kopie des Schreibens auszuhändigen.

Der AG wird durch den AN auf die drohenden Gefahren im Arbeitsbereich hingewiesen. Der AG muss dann im Anschluss überprüfen, inwieweit in seiner Organisationsverantwortung entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können und welche diese sind. Haftungsrechtlich hat der AG bzw. Pflege oder Krankenhausleitung dies zu verantworten.

Vorrangige Maßnahmen bei einer Überlastungsanzeige sind die Anordnung von Überstunden, die Verweigerung von Freizeitausgleich oder das Verschieben des Jahresurlaubs.

Durch die Überlastungsanzeige sind Sie als Pflegekräfte aus der zivilrechtlichen Haftung heraus, die auf der Überlastungssituation resultieren. ACHTUNG: Strafrechtlich sind Sie immer noch in der Haftung bzw. in der strafrechtlichen Verantwortung und eine Überlastungsanzeige die auf ungenügende Ausstattungen der Vergangenheit hinweist, entlastet sie nicht.

-Gegenüber Personen außerhalb des Arbeitsverhältnisses haftet der Arbeitnehmer unbeschränkt (Ausnahme: Freistellungsanspruch, Regress, Überlastungsanzeige)

-Freistellungsanspruch: AG verpflichtet sich gegenüber AN von Haftung freizustellen, wie der Schaden zwischen AG/AN verteilt werden würde (vgl. Tabelle zur leichten Fahrlässigkeit)

-Regress (Rückgriff): Mittlere Fahrlässigkeit, Aufteilung- 50% AN, 50% AG (AG hat Anspruch auf 50% der Schadenssumme wenn schon an Geschädigten Gesamtschuldnerisch beglichen wurde)

-Gegenüber Personen außerhalb des Arbeitsverhältnisses haftet der Arbeitnehmer unbeschränkt (Ausnahme: Freistellungsanspruch, Regress, Überlastungsanzeige)

-Gefährliche Pflege: Verletzung der Organisationspflicht des AG kann zu einer Haftungseinschränkung oder –ausschluss des AN führen. Pflegekraft schuldet AG im Arbeitsvertrag eine fachgerechte Pflege auf dem aktuellen Stand der Pflegewissenschaft. Bei zu wenig oder zu wenig qualifiziertes Personal kann Pflegekraft nicht mehr geschuldete Arbeitsleistung erbringen. AG muss durch Überlastungsanzeige informiert werden!

1.Überlastungsanzeige ist ein Instrument für die Qualitätskontrolle und QS innerhalb eines Betriebes

2.Die Erstellung einer Überlastungsanzeige ist eine Führungsaufgabe. Daher wird diese typischerweise von der Stationsleitung über die Pflegedienstleitung (PDL) an die Klinikleitung übermittelt

Die Überlastungsanzeige enthält:

1.Hinweis, das notwendige Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden können

2. Aufführung der Anzahl der zu versorgenden Patienten, die personelle Besetzung als auch deren Qualifikation

3. Grund des Personalmangels, z.B. durch mangelhafte Qualifikation oder Personalausfall

4. Aufforderung, den personellen Engpass zu beheben und Anzahl der benötigten Kräfte, Aufforderung, welche Aufgaben bei derzeitiger Besetzung unverzichtbar ausgeführt werden müssen nach Rangfolge

-Die Überlastungsanzeige ist mit Datum und Uhrzeit aufzuführen und sollte mit Zustellungsnachweis versendet werden, ebenfalls ist es ratsam dem Personal/ Betriebsrat eine Kopie des Schreibens auszuhändigen.

-Der AG wird durch den AN auf die drohenden Gefahren im Arbeitsbereich hingewiesen.

– Der AG muss dann im Anschluss überprüfen, inwieweit in seiner Organisationsverantwortung entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können und welche diese sind. Haftungsrechtlich hat der AG bzw. Pflege oder Krankenhausleitung dies zu verantworten.

-Vorrangige Maßnahmen bei einer Überlastungsanzeige sind die Anordnung von Überstunden, die Verweigerung von Freizeitausgleich oder das Verschieben des Jahresurlaubs

– Durch die Überlastungsanzeige sind Sie als Pflegekräfte aus der zivilrechtlichen Haftung heraus, die auf der Überlastungssituation resultieren

ACHTUNG: Strafrechtlich sind Sie immer noch in der Haftung bzw. in der strafrechtlichen Verantwortung und eine Überlastungsanzeige, die auf ungenügende Ausstattungen der Vergangenheit hinweist, entlastet Sie nicht.

▼ 13. Haftung des AG gegenüber AN

-Bei Arbeitsunfall, welche der AG verschuldet hat, haben Sie Anspruch auf Schadensersatz gegenüber AG, §§ 280 Abs.1, 249 BGB, Sonderregeln:

-AG haftet für Personenschäden des AN nur, wenn Schaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist, § 104 Abs.1 SGB VII

-AG haftet nicht für Personenschäden des AN, die fahrlässig herbeigeführt worden sind, AN hat Anspruch aus gesetzlicher Unfallversicherung bzw. deren Träger (gesetzl. Unfallversicherung zahlt kein Schmerzensgeld)

Sachschäden: Beschädigte Brille der Pflegekraft durch Patient verursacht (AG zahlt ABER NUR wenn AN keine besondere Vergütung erhält (Erschwerniszulage, bei besonderer Belastung der Pflege geisteskranker Menschen bezahlt wird gehört nicht dazu).

-Bei Sachschäden, verursacht durch den AG haftet dieser nach

§ 280 Abs.1 Satz1 BGB, § 249 BGB

-Bei Sachschäden, die der AG nicht verursacht hat, gilt die

verschuldensunabhängige Haftung, dies ist dann der Fall wenn:

-Schaden bei Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit entstanden ist

-Wenn AN Schaden nicht selbst tragen muss, weil er dafür eine besondere Vergütung erhält und

-Wenn Schaden zum Betätigungsbereich des AG und nicht zum Lebensbereich des AN zugerechnet werden kann

▼ 14. Fälle aus der Praxis

Fall 1:

„Ein Krankenträger hat einem Patienten wegen grober Fahrlässigkeit Schmerzensgeld zahlen müssen, weil nach einer Operation im Bauchraum ein Bauchtuch vergessen wurde. Die verantwortliche Krankenschwester konnte nicht beweisen, dass sie die Bauchtücher gezählt und diesen Vorgang dokumentiert hatte. Der Träger forderte daraufhin von ihr den Schadensersatz.“

Fall 2:

„Ein Altenheimträger wurde zur Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen eines entstandenen Dekubitus bei mangelnder Pflegedokumentation verurteilt. Er fordert den Ersatz von der Stationsleitung zurück, weil ihr grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte.“

▼ 15. Fallbeispiel

Die unachtsame Frau Beschäftigt

Frau Sabine Beschäftigt ist angestellte Pflegefachkraft im ambulanten Pflegedienst WIRSINDMOBIL. Wie jeden Tag ist Frau Beschäftigt mit dem Auto des Pflegedienstes ziemlich schnell unterwegs und hat eigentlich nie Zeit. Kurz vor einer sehr stark befahrenen Kreuzung klingelt das Mobiltelefon von Frau Beschäftigt. Herr Besorgt, der Ehemann von Frau Besorgt ist am Telefon und möchte wissen, wann Frau Beschäftigt nun denn endlich vorbeikommt, da er ja noch mit seinem Hund Wiwaldi Gassi gehen muss. Frau Beschäftigt sucht während des Autofahrens die entsprechenden Unterlagen von Frau Besorgt heraus und übersieht dabei die rote Ampel auf ihrer Fahrbahnseite und begibt sich mit Tempo 50km/h in den Kreuzungsbereich. Der Dienstwagen des Pflegedienstes WIRSINDMOBIL kollidiert mit einem anderen Fahrzeug zusammen.

Die Kaskoversicherung KORREKTRICHTIGFIES übernimmt, nachdem der Anspruch des Pflegedienstes gegen Frau Beschäftigt gemäß § 67 Abs.1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetzes, § 15 Abs.2 AKB an die Kaskoversicherung KORREKTRICHTIGFIES übergegangen ist, selbstverständlich den entstandenen Schaden und verklagt im Anschluss Frau Beschäftigt auf Schadensersatz in Höhe von 3000 Euro mit der Begründung, der Unfall wurde von Frau Beschäftigt grob fahrlässig verursacht.

Frau Beschäftigt ist sehr erbost und meint, die KORREKTRICHTIGFIES darf das nicht.

Lösen Sie den Sachverhalt unter zivil- und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten gutachterlich.

Fall angelehnt an Weber- Arbeitsrecht für Pflegeberufe, S. 438, 439

Lösung:

–Der Schaden wurde grob fahrlässig durch Frau Beschäftigt verursacht

–Der Unfall ist aufgrund des Arbeitsvertrages eine Vertragsverletzung, § 280 BGB

▼ 16. Anregung für die Praxis

-Bei Schäden in der Behandlung und Pflege muss zunächst dem Einrichtungsträger haften

-Bei Fahrlässigkeit müssen Sie mit einer Schadensbeteiligung oder voller Haftung rechnen!

-Dokumentieren Sie die Vorgänge, es dient der Beweisführung!

-Protokollieren Sie vorher erkannte Gefahren und teilen Sie diese schriftlich den Einrichtungsträger mit!

-Unbedingte Empfehlung: persönliche Berufshaftpflichtversicherung + Berufsrechtsschutzversicherung

▼ 17. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

-Kündigung:

– Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, mit dem das Arbeitsverhältnis nach dem Willen des Kündigenden für die Zukunft sofort oder nach Ablauf der Kündigungsfrist unmittelbar beendet werden soll

– Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben nicht erforderlich (außer gegenüber Schwangeren (§ 17 MuSchG) oder bei Berufsausbildungsverhältnissen nach Ablauf der Probezeit (§ 22 BBiG)

Form:

– notwendig ist die Schriftform (§ 623 BGB, § 126 BGB)

– Kündigung muss vom Kündigenden oder Bevollmächtigten unterschrieben sein

– Kündigungen „im Auftrag“ (i.A.) sind meist unwirksam

-Kündigung durch Arbeitnehmer:

-Schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich

-Sofern durch Tarifvertrag nichts anderes geregelt ist, beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum 15. oder zum Monatsletzten (§ 622 Abs. 1 BGB), während der vereinbarten Probezeit zwei Wochen (§ 622 Abs. 3 BGB)

-Kündigung durch Arbeitgeber:

-Muss schriftlich erfolgen

-Die jeweils gesetzlich (§ 622 BGB) bzw. arbeits- oder tarifvertragliche Kündigungsfrist muss eingehalten werden

-Allg. oder besonderer Kündigungsschutz ist zu beachten

- Bei Betriebs- oder Personalrat: ordnungsgemäße Anhörung vor Anspruch der Kündigung notwendig
- Massenentlassungen: Betriebsrat + Bundesagentur für Arbeit
- Allgemeiner Kündigungsschutz:
- Für Arbeitnehmer, die min. sechs Monate ein Arbeitsverhältnis mit Zugang der Kündigung haben (§ 1 Abs. 1 KSchG) und
- der Betrieb mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt (§ 23 Abs. 1 KSchG)

Unterschiedliche Kündigungsarten:

- Betriebsbedingte Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Personenbedingte Kündigung
- Betriebsbedingte Kündigung
- Kündigungsgrund ist betriebsbedingt, d.h. Abbau von Arbeitsplätzen, Outsourcing, Aufgabe oder Stilllegung des Geschäftsbetriebs (ganz oder teilweise)
- Notwendig ist eine Sozialauswahl unter vergleichbaren Arbeitnehmern des Betriebs (Dauer der Betriebszugehörigkeit, Unterhaltspflichten, Lebensalter des Arbeitnehmers)

Verhaltensbedingte Kündigung:

- Kündigungsgrund liegt im Verhalten des Arbeitnehmers
- Kann nach Abmahnung erfolgen, wenn weiterhin Arbeitsvertrag verletzt wird, wie z.B.
- Wiederholtes Zuspätkommen
- Internetnutzung für private Zwecke während der Arbeitszeit (sofern nicht erlaubt)
- Mobbing, Stalking
- Personenbedingte Kündigung:
- Kündigungsgrund liegt in der Person des Arbeitnehmers
- Bei personenbedingte Kündigung ist eine Abmahnung nicht erforderlich (aber Interessensabwägung+Einzelfallentscheidung), d.h.
- Langandauernde Krankheit

-Häufige Kurzerkrankungen

-Entzug des Führerscheins bei KFZ-Fahrern

-Verlust der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde

-Verbüßen einer Freiheitsstrafe

-Sonderform bei krankheitsbedingter Kündigung müssen vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Negative Gesundheitsprognose, d.h. Besorgnis weiterer Erkrankungen

2. Erhebliche Beeinträchtigung betrieblicher oder wirtschaftlicher Interessen, z.B. Betriebsablaufstörungen, Entgeltfortzahlungskosten

3. Fehlen eines milden Mittels (z.B. Umsetzung, Teilzeitarbeit),mangelnde Weiterbeschäftigungsmöglichkeit

4. Interessenabwägung: hat die erhebliche Beeinträchtigung ein solches Ausmaß erreicht, dass der Arbeitgeber die Belastung nicht mehr hinnehmen muss

-Sonderform bei Verdachtskündigung:

Zulässig, wenn starke Verdachtsmomente auf objektive Tatsachen sich beziehen, die geeignet sind, das erforderliche Vertrauen für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu zerstören

-Besonderer Kündigungsschutz:

-Personen in besonderen Situationen

-Schwangere bis vier Monate nach Entbindung

-Auszubildende nach Ende der Probezeit

-Während der Elternzeit und der Pflegezeit

-Zukünftig- wg. Ableistung von Wehrdienst

Personen in besonderen Funktion

-Verbot der ordentlichen Kündigung von

-Betriebsratsmitgliedern, Wahlvorstandsmitgliedern, Wahlbewerbern zum Betriebsrat (außer nur mit Zustimmung des Betriebsrats möglich)

-Personalratsmitgliedern (außerordentlich s.o.)

-Mitgliedern von Jugend- und Auszubildendenvertretungen

-Schwerbehindertenvertretung

-Widerspruch des Betriebsrats:

-Möglich, macht die Kündigung nicht unwirksam

-Widerspruchsgrundlage § 102 Abs. 3 BetrVG führt bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts (Kündigungsschutzklage) Weiterbeschäftigung des AN (außer für AG unzumutbar)

Einwendungen des Personalrats:

-Im öffentlichen Dienst kann Personalrat gegen Kündigung Einwende erheben, macht die Kündigung nicht unwirksam

-Beteiligung des Personalrats muss ordnungsgemäß erfolgen, bis zur Entscheidung des Arbeitsgerichts (Kündigungsschutzklage) Weiterbeschäftigung des AN

-Außerordentliche Kündigung:

-Kann Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden (§ 626 BGB)

-Zulässig, wenn wichtiger Grund vorliegt und Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar macht

-Gründe sind z.B.

-Straftat (z.B. Diebstahl, Untreue, Körperverletzung)

-Arbeitsverweigerung

-Grober Beleidigung

-Nichtzahlung erheblicher Lohnrückstände

-Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen

Bei Alkoholabhängigkeit personenbedingte, ordentliche Kündigung möglich

Bei obigen Kündigungen muss dies binnen 14 Tage nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden

-Kündigungsschutzklage:

-Diese muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang durch Klage beim Amtsgericht angegriffen werden, sonst ist diese wirksam

-Gilt für alle Kündigungen

-Abfindung:

- Zahlung im Zusammenhang mit einer Kündigung nur selten und in wenigen Fällen vorgesehen (§§ 1a, 9 f. KSchG)
- Abfindungsanspruch setzt voraus, dass der AG gleichzeitig mit Kündigung Angebot unterbreitet, wenn AN nicht dagegen klagt
- Höhe der Abfindung $\frac{1}{2}$ Monatsbruttoverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses
- Festsetzung der Abfindung durch Gericht nach §§ 9 f. KSchG zwölf $\frac{1}{2}$ Bruttomonatsgehälter, bei älteren AN bis zu 15 oder 18 Monatsgehälter ($\frac{1}{2}$), sofern Kündigung unwirksam, aber aus sonstigen Gründen Auflösung des Arbeitsverhältnisses geboten ist

Abfindung ist Ergebnis von Vergleichsverhandlungen (meist $\frac{1}{2}$ Monatsgehälter pro Beschäftigungsjahr)

Die Abfindung ist steuerfrei

Es fallen bei der Abfindung keine Beiträge zur Sozialversicherung an

- Entlassung:
- Ende des letzten Arbeitstages durch Ausscheiden eines Arbeitnehmers
- Aufhebungsvertrag:
- Aufhebungsvertrag = Auflösungsvertrag eines Schuldverhältnisses

Aufhebungsverträge umgehen den Kündigungsschutz

- Keine gesetzlichen Fristen oder Kündigungsbestimmungen notwendig
- Durch Aufhebungsvertrag oft Abfindungszahlungen an den AN
- Schriftform erforderlich (§ 623 BGB)
- Bei einzelnen Aufhebungsvertrag kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates / Personalvertretung
- Ein Aufhebungsvertrag führt zur Sperrzeit beim Arbeitslosengeld und verringert die Anspruchsdauer
- Sofern kein wichtiger Grund vorliegt, wird man für 12 Wochen beim Arbeitslosengeld gesperrt, mindestens 25% reduzierte Anspruchsdauer
- Bei ALG 2 wird die Regelleistung drei Monate lang um mindestens 30 Prozent gesenkt
- Wichtiger Grund besteht nur, wenn AN objektiv rechtmäßig zum selben Zeitpunkt gekündigt worden wäre und die Hinnahme der Kündigung nicht zumutbar wäre
- Änderungskündigung
- Kündigung des Arbeitsverhältnis mit Angebot Arbeitsverhältnis unter geänderten Bedingungen fortzusetzen

-AN kann dies unter Vorbehalt annehmen und gerichtlich Richtigkeit prüfen lassen

-Prüfung erfolgt nach § 2 KSchG wie folgt:

1. Zugang der Änderungskündigung in Schriftform
2. Angebot, zu neuen Arbeitsbedingungen zu arbeiten
3. Annahme unter Vorbehalt (drei wöchige Klagefrist)
4. Sozial gerechtfertigt?
- 4.1 Kündigungsgrund im Sinne des. § 1 Abs. 2 KSchG
- 4.2 Änderung der Arbeitsbedingungen gerechtfertigt

▼ 18. Wiederholung von Fällen

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Die 70-jährige Oma Frau Roswita Rosablümchen leidet an einer

senilen Demenz. Sie lebt in ihrer eigenen Wohnung, die von ihrem

Enkel Winfried altersgerecht umgebaut worden ist. Enkel Winfried kümmert sich sonst nicht um Oma Rosablümchen und daher wird sie von der ambulanten Pflegehilfe Heimweh versorgt. Der Betreuer Fieslistig von Oma Rosablümchen beantragte die vormundschafts-gerichtliche Genehmigung einer Freiheitsbeschränkung für Frau Ros-wita Rosablümchen in der eigenen Wohnung durch die Absperrung der Wohnungstür. Frau Oma Rosablümchen kann sich nunmehr im eigenen, umschlossenen Garten und in ihrer Wohnung bewegen. Herr Fieslistig argumentiert, dass Frau Rosablümchen nicht mehr fähig wäre, in die Freiheitsbeschränkung einzuwilligen.

Wie ist die Rechtslage? Bearbeitungszeit: 15 Minuten

Die verdatterte Oma Frau Roswita Rosablümchen

Lösung

I. Fraglich ist, ob der bestellte Betreuer im Zuge seiner ausübenden Tätigkeit im Sinne des Betreuungsrechts gehandelt hat und ob ein Verstoß nach §1906 Abs.4 BGB vorliegt.

1.Gemäß §1906 Abs.4 BGB bedarf es für eine beschränkten freiheitsentziehende Maßnahme, bei der sich der Betroffene in einer Anstalt, Heim oder sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtung, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraumoder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll, der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Im vorliegenden Fall ist die eigene Wohnung der Oma einesonstige Einrichtung gemäß §1906 Abs.4 BGB.

2. Entscheidend ist hierbei, ob durch die getroffene Maßnahme der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verlassen und ob diese verhältnismäßig ist. Im vorliegenden Fall wird Oma R. zeitweise in ihrer eigenen Wohnung vom ambulanten Pflegedienst Heimweh eingeschlossen und daran gehindert, ihre Wohnung verlassen zu können, um sich frei zu bewegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffene in Zukunft ihre Wohnung verlässt und aufgrund der schweren Orientierungsstörungen und Gehbehinderung erheblichen Gefahren ausgesetzt ist, besteht nach wie vor.

3. Fraglich ist, ob die Maßnahme verhältnismäßig ist. Eine gleichwertige Alternative besteht zum Absperren der Wohnungstür nicht, vielmehr müsste die Betroffene ansonsten in einem Heim geschlossen untergebracht werden. Ein erhöhtes Risiko durch das Leben in der eigenen Wohnung und dem Garten besteht nicht. Roswita Rosablümchen ist ausschließlich auf die fremde Hilfe durch den ambulanten Pflegedienst Heimweh angewiesen, die ihre Wohnungstür zeitweise absperren. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Es liegt kein Verstoß gegen § 1906 Abs. 4 BGB vor. Der Betreuer hat im Sinne des Betreuungsrechts gehandelt.

Quelle: Angelehnt an Höfert- Von Fall zu Fall- Pflege im Recht, 3. Aufl. 72-73, LG München I, 7.7.99, Az. 13T4301-99.

Der fürsorglich pflegerische Mitarbeiter

Der pflegerische Mitarbeiter Peter Fürsorglich und eine unausgebildete Aushilfskraft haben am Freitag in einem Heim Nachtdienst. Es kommt häufig vor, dass die Bewohner aus dem Heim (insbesondere Winfried Müller, Maria Hedwig, Peter Langweilig und Hans-Werner Schnell) aus dem Heim „ausbüchsen“ um in Richtung Stadtgebiet in den naheliegenden Innenstadtbereich in eine Rockerkneipe (Hans-Werner Schnell fuhr früher Motorrad und war Mitglied des Motorradclubs Höllenfeuer für Motorradfreunde) oder in der Nähe der Elektronikmärkte spazieren gehen. Um Abwechslung zu haben, gehen die „Ausbüchser“ nie an die selben Orte...

Was kann Peter Fürsorglich tun, um die pflegerische Versorgung sicherzustellen? Was können Sie ihm empfehlen? Bearbeitungszeit: 10 Minuten.

Lösung:

-Peter Fürsorglich gefährdet die übrigen Heimbewohner, wenn er das Heim während seiner Dienstzeit verlässt. Dadurch verursacht er einen Mangel in der pflegerischen Versorgung.

-Peter Fürsorglich kann den Träger der Einrichtung darauf hinweisen, dass grundsätzliche Regelungen für diesen Fall getroffen werden

-Patienten/Bewohner der Einrichtung müssen jederzeit die Möglichkeit haben, abgeschlossenen Zimmer-/Wohnungstüren zu öffnen, sonst ist dies eine freiheitsentziehende, unterbringungsähnliche Maßnahme

-Peter Fürsorglich sollte die Patienten/Bewohner bei Aufnahme in die Einrichtung fragen, ob diese eine Betreuungs-, Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht haben und diese den Akten der Patienten hinzufügen.

-Peter Fürsorglich sollte die Heimleitung informieren, ggf. die Polizei alarmieren.

Die gequälte Frau Maria Schmerzlich

Frau Maria Schmerzlich ist seit 3 Jahren im Pflegeheim Zur lustigen Sonne untergebracht. Frau Maria Schmerzlich kann nicht mehr richtig laufen und benötigt immer Hilfe von einer Pflegefachkraft, um in ihr Bett zu kommen oder sich in einen Stuhl zu setzen. Maria Schmerzlich ist sehr zufrieden mit der Betreuung durch

das Pflegepersonal- ins besonders durch Herrn Peter Unachtsam, der vor einem Jahr erfolgreich die Ausbildung zur Pflegefachkraft abgeschlossen hat. Auf dem Gelände des Pflegeheims befindet sich eine sehr schöne, ruhige Parkanlage. An einem sonnigen Herbsttag bittet Frau Schmerzlich Herrn Unachtsam sie auf dem Park befindliche Parkbank zu setzen. Herr Unachtsam ist wie jeden Tag sofort zur Stelle. Bei dem Versuch Frau Maria Schmerzlich auf die Parkbank zu heben verliert Herr Unachtsam aus nicht erklärlichen Ursachen sein Gleichgewicht und Frau Maria Schmerzlich stürzt und verletzt sich dabei schwer.

Lösung

–Eine Pflegemaßnahme, die seitens der Pflegefachkraft ausgeführt wird und der Patient aus unerklärlichen Gründen zu Fall kommt ist zu verhindern

–Eine umfangreiche Dokumentation des Zwischenfalls ist für die evtl. spätere rechtliche Beweissicherung unabdingbar

Die vergessliche Ehefrau Frau Hedwig Traurig

Der Ehemann Herr Wilhelm Traurig musste nachdem seine Ehefrau Hedwig Traurig vor einem Jahr ihren 70. Geburtstag feierte diese in ein privates Altenpflegeheim unterbringen, da Frau Hedwig Traurig seit ihrem 65. Geburtstag an Altersdemenz leidet und eine Heimpflege nun nicht mehr möglich ist. Nach vier Jahren hatte sich Frau Hedwig Traurig ganz gut eingelebt, hatte allerdings immer wieder leichte Gedächtnislücken und stürzte bei der Weihnachtsfeier im Altenpflegeheim so schwer, dass sie eine Oberschenkelfraktur erlitt. Nach einigen Tagen ging es Frau Hedwig Traurig wieder gut. Kurz vor Silvester des selben Jahres begleitete die Pflegehilfskraft Frau Ute Fürsorglich Frau Traurig auf ihr Zimmer. Es war bereits spät und Frau Traurig wollte noch ihre Abendtoilette erledigen. Frau Fürsorglich teilte Frau Traurig mit sie solle im Bad in der Nähe des Waschbeckens warten, damit sie nur noch kurz den Toilettensstuhl bereitstellen könne. Just in diesem Moment stürzte Frau Traurig und zog sich eine Armfraktur und Kopfverletzung zu.

Was hat Frau Fürsorglich falsch gemacht?

Lösung:

-Fahrlässige Unachtsamkeit der Pflegerin Frau Fürsorglich

-Aufgrund der Unachtsamkeit entstand eine Vertragsverletzung

-Für die Vertragsverletzung ist das Pflegeheim verantwortlich

-Aufgrund besonderer Umstände durfte nicht darauf vertraut werden, dass die Patientin auch nur kurze Zeit ohne Hilfe sicher stehen bleiben würde

-Das maximale Sturzrisiko ist durch die Erkrankung + vorangegangenen Sturz begründet

-Die erforderliche Sorgfalt nach § 276 Abs.3 BGB war nicht gegeben

Fall angelehnt an OLG Zweibrücken, 1.6.2006, Az. 4U 68/05 (8.000 Euro Schadensersatz)

Das letzte Bad der Oma Hildegard Kalt

Oma Hildegard Kalt ist Bewohnerin des Altenheims Warmer Meerblick. Wie jeden Freitag bekommt Frau Hildegard Kalt ein warmes Bad eingelassen. Zwei Pflegerinnen, Frau Miregal und Frau Badespaß lassen der Bewohnerin Frau Kalt das Bad ein. Beide prüfen dabei nicht die Wassertemperatur. Die bereits 87 Jahre

alte Bewohnerin wird in das Wasserbad, welches mehr als 50°C beträgt hineingelassen und erleidet Verbrühungen und wird umgehend in das nahegelegene Krankenhaus Wirsindda gebracht. Der behandelnde Arzt Herr Dr. Verbrüht versucht mit dem Krankenhauspflegepersonal alles in seiner Macht stehende, um Frau Oma Hildegard Kalt bestmöglich zu versorgen. Allerdings verstirbt Frau Kalt in weniger als zwei Wochen aufgrund der erlittenen Verbrühungen im Krankenhaus.

Haben Frau Miregal und Frau Badespaß korrekt gehandelt und liegt ggf. ein

Straftatbestand vor?

Lösung

–Fahrlässige Tötung nach § 222 StGB

–Fahrlässigkeit definiert in § 276 Abs.2 BGB

–Ggf. Schadenersatzanspruch des Trägers gegenüber den Pflegepersonal

Der ruhige Schlaf des Herrn Professor Eckzahn

Herr Professor Dr. Dr. h.c. Eckzahn, eine frühere Koryphäe im Bereich der Ingenieurwissenschaft musste aufgrund einer Hüftoperation in das nahegelegene Klinikum Zur heilen Welt eingeliefert werden. Die Behandlung im Krankenhaus erfolgte stationär. Der allgemeine Gesundheitszustand von Herrn Professor Eckzahn verschlechterte sich und daher entschied der Betreuer Herr Ernst die Verlegung in ein Pflegeheim. Es findet keine sachgerechte Kontrolle und Pflege des Patienten statt. Nach einer Woche verstarb Herr Professor Eckzahn an einer Lungenentzündung. Die Tochter von Herrn Professor Eckzahn, Frau Hildegart Grob beantragte eine Obduktion, um die Todesursache festzustellen. Diese wurde stattgegeben. Bei der Obduktion fand man eine in den Rachenraum gelangte Unterkieferzahnprothese, welche die Lungenentzündung ursächlich verursacht hatte. Frau Grob ging unverzüglich gegen die Pflegefachkräfte Frau Egal und Frau Begeistert strafrechtlich vor.

Haben Frau Egal und Frau Begeistert korrekt gehandelt und liegt ggf. ein

Straftatbestand vor?

Lösung

–Tödlicher Ausgang hätte verhindert oder verzögert werden können, wenn sachgerechte Kontrolle und Pflege der Mundhöhle erfolgt wäre

–Ebenfalls wäre der negative Ausgang verhindert werden können, wenn das rechtzeitige Entfernen der rachenwärts verlagerten Zahnprothese und das Hinzuziehen eines Arztes zur Behandlung erfolgt wären

–Fahrlässige Tötung nach § 222 StGB

–Fahrlässige Körperverletzung nach § 223 StGB

–Fahrlässigkeit definiert in § 276 Abs.2 BGB

–Ggf. Schadenersatzanspruch des Trägers gegenüber den Pflegepersonal

Das letzte Bad der Oma Hildegard Kalt

Oma Hildegard Kalt ist Bewohnerin des Altenheims Warmer Meerblick. Wie jeden Freitag bekommt Frau Hildegard Kalt ein warmes Bad eingelassen. Zwei Pflegerinnen, Frau Miregal und Frau Badespaß lassen der Bewohnerin Frau Kalt das Bad ein. Beide prüfen dabei nicht die Wassertemperatur. Die bereits 87 Jahre alte Bewohnerin wird in das Wasserbad, welches mehr als 50°C beträgt hineingelassen und erleidet Verbrühungen und wird umgehend in das nahegelegene Krankenhaus Wirsindda gebracht. Der behandelnde Arzt Herr Dr. Verbrüht versucht mit dem Krankenhauspflegepersonal alles in seiner Macht stehende, um Frau Oma Hildegard Kalt bestmöglich zu versorgen. Allerdings Frau Kalt überlebt schwer und geht nun zivilrechtlich gegen den Träger, Frau Miregal und Frau Badespaß vor.

Wie kann Oma Kalt zivilrechtlich gegen den Träger, Frau Miregal und Frau Badespaß vorgehen?

-Körperverletzung mit Todesfolge, § 226 StGB

-Fahrlässige Körperverletzung, § 230 StGB

-Freiheitsberaubung, § 239 StGB

-Unterlassene Hilfeleistung, § 223c StGB

Fälle aus der Praxis

„Der Bewohner eines Seniorenheims würgte die Pflegerin, als sie ihm das Essen auf den Tisch stellen wollte. Er fuhr von hinten mit dem Rollstuhl auf sie zu und legte ihr einen strick um den Hals, zog zu und brüllte „Jetzt bist du dran!“ Die Pflegerin konnte sich befreien. Der Bewohner wurde wegen gefährlicher Körperverletzung zu fünf Jahren Haft verurteilt. Als Grund nannte der Angeklagte, die Pflegerin habe ihn ständig genervt, das Essen hingeknallt und die Tür zugeschlagen“

Fälle aus der Praxis

„Wegen sexuellen Missbrauchs einer schwerstbehinderten Patientin wurde ein Krankenpfleger zu drei Jahren und vier Monaten Haft verurteilt. Der 49-Jährige hatte zugegeben, die widerstandsunfähige 35-jährige Patientin eines Pflegeheims schwer sexuell missbraucht und dabei geschwängert zu haben. Die weitgehend bewegungs- und artikulationsunfähige Frau hatte fünf Monate nach der Tat eine Fehlgeburt erlitten. Nach der Fehlgeburt kündigte der Pfleger seinen Arbeitsplatz. Die Ermittler hatten ihn anhand eines Gentests überführt“

Fall: Der kaufsüchte Herr Hans-Peter Billig-Willviel

Herr Hans-Peter Billig-Willviel, früher leidenschaftlicher Abteilungsleiter im Verkaufsbereich des Unternehmens „Wirverkaufenvielramsche OHG“ ist seit 5 Jahren Rentner und hat nach Abzug seiner laufenden Kosten 300,- Euro zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung. Herr Billig-Willviel ist schwärmerisch und begeistert bei den Werbeverkaufsfahrten des Unternehmens „Wirzockenrentnerab AG“ immer dabei und fühlt sich aufgrund seiner „Berufung“ dazu verpflichtet, den Verkauf der Artikel der „Wirzockenrentnerab AG“ voranzutreiben und ist der festen Überzeugung, bei den preisgünstigen Ausflügen die nach seiner Ansicht nach günstigsten und nützlichsten Artikel aus der Werbevorführung zu bestellen, da er ja schlecht „nein“ sagen kann. Er schließt regelmäßig diese Geschäfte ab

und hat aufgrund seines uneinsichtigen Verhaltens bereits mehrfach die notwendigen Mittel für sein laufenden Lebensunterhalt gefährdet.

Herr Billig-Willviel wird bereits von Frau Helmine Streng betreut.

Lösung: Fall Der kaufsüchtige Herr Hans-Peter Billig-Willviel

–Es liegt eine erhebliche Gefahr für das Vermögen des Betreuten vor

–Voraussetzungen für die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts sind gegeben, es ist erforderlich (= Erforderlichkeitsgrundsatz, da weniger einschneidende Maßnahmen nicht mehr greifen)

–Weiterführend für Betreuer:

–Besprechung mit behandelnden Arzt

–Rücksprache der Betreuungsstelle bzw. –gericht

–Gespräch mit Betreuten (Sachverhaltszusammenstellung, eigene Beobachtungen, schriftliche Unterlagen, z.B. Rechnungen/ Mahnungen)

–Betreuer schickt Anregung auf Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts über eine einstweilige Anordnung an Betreuungsgericht mit sämtlichen Unterlagen und Begründung

Die Folgen des Einwilligungsvorbehalts: wie Stellung der Geschäftsfähigkeit beschränkter Personen

Kein Einwilligungsvorbehalt, wenn Betreuten Willenserklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil gem. §1903 Abs.3 Satz 1 BGB erlangt.

Zum Abschluss von Verträgen benötigt der Betreute die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Wenn Vertragspartner den Einwilligungsvorbehalt nicht kennt, kann der Vertrag gelten, wie z.B. LG Oldenburg, WM2013, 1411. In diesem Fall hat der Betreute zuvor bei einer Bank ein Bankkonto eröffnet und der Betreuer hat keinen Einwilligungsvorbehalt angezeigt. Der Betreute hob insgesamt 269.000 Euro ab.

Fall: Der nach Luft schnappende Herr Rainer Strangula:

Herr Rainer Strangula, früher leidenschaftlicher Taucher ist seit 5 Jahren im Pflegeheim „Rentnerschnappenluft“ untergebracht. Mit der Betreuung ist Herr Strangula sehr zufrieden und findet auch die Pflegefachkräfte sehr hübsch und er sieht immer wieder neue Gesichter. Mit Frau Ingrid Fixierdich, eine Pflegeheimpraktikantin ist Herr Strangula sehr begeistert und hat auch etwas „fürs Auge“. Da Herr Rainer Strangula wie jeden Tag zur Mittagszeit mit einem Standardfixiermodell Marke „Dukommstnichtraus“ fixiert wird sagt er auch nichts. Frau Fixierdich vergisst allerdings das Bettgitter hochzustellen. Herr Miregal und Frau Mirauchegal sind im Pflegeheim „Rentnerschnappenluft“ die Schichtdienstleitung und trinken den ganzen Tag Kaffee. Das leidenschaftliche herstellen eines Espresso mit der Siebträgermaschine „Italia Gaggico Espresso“ und einem nachgerüsteten Messingbrühkopf, einer Superpoweloitalano Dampfpflanze sowie einem bodenlosen Siebträger führten bei Herrn Miregal dazu, dass das ganze Heim schon „schlange“ steht und Herr Miregal bereits bei Cappuccino Zeichnungen die Zubereitung nach „Latte Art“ durchführt. Frau Mirauchegal ist von diesem Hobby begeistert und beide denken nicht weiter an Herrn Stragula, da sie ja der Meinung sind, das Standardfixiermodell „Dukommstnichtraus“ zuverlässig und natürlich sehr beschäftigt sind.

Die Spätschicht wird an diesem Tag von Herrn Winfried Nachteule und Frau Aufgeweckt übernommen. Beide kontrollieren routinemäßig alle Zimmer, merken aber nicht, dass die Fixierung von Herrn Strangula fehlerhaft ist. Selbst der Wohngruppenleiter Herr Hans Langsam bemerkt nicht den Fehler. Herr Rainer Strangula rutscht, nachdem er sich im Schlaf auf die Seite gedreht hat aus dem Bett und bleibt am Bauchgurt hängen. Hierbei versucht er zwar noch das Missgeschick durch einige Bewegungen zu verändern, allerdings liegt das Standardfixiermodell „Dukommstnichtraus“ so ungünstig, dass Herr Strangula einen Erstickungstod erleidet.

Hat sich die Spätschicht, der Wohngruppenleiter und die Schichtdienstleitung sowie die Praktikantin strafbar gemacht?

Strafbar:fahrlässige Tötung.

Angelehnt an AG Augsburg, April 2009, Schichtdienstleitung: 1.400,- , Wohnbereichsleiter: 2.800,- , Praktikantin: 730,- Euro Geldstrafe

Fall: Die garstige Frau Helene Gemein-Unzufrieden:

Frau Helene Geimein-Unzufrieden ist im Altenheim „Wirsindlebensfroh“ untergebracht. Frau Gemein-Unzufrieden ist seitdem ihre Freunde im Altenheim „Wirsindlebensfroh“ verstorben sind, todunglücklich. Mit ihren Freunden im Altenheim Frau Ingrid Hammer und Herr Igor Hinterhältig konnte Frau Gemein-Unzufrieden immer „lustige Dinge“ anstellen. So konnte sich Frau Gemein-Unzufrieden daran erinnern, dass es sehr lustig war, immer das Essen absichtlich dem Pflegepersonal zurückzuwerfen. Frau Hammer und Herr Hinterhältig machten da auch immer gerne mit. Seit ein paar Wochen ist allerdings Ruhe eingeekehrt und Herr Hinterhältig und Frau Hammer sind verstorben und Frau Helene Gemein-Unzufrieden starrt nun noch ruhig in die Ferne...

Das Pflegepersonal Herr Florian Nachtragend und Frau Waldtraut Ichzahlshnenheim sind sich darüber einig, dass Frau Helene Gemein-Unzufrieden nun im Bett gefesselt und mit Morphin ruhiggestellt werden sollte.

Wie beurteilen Sie die straf- und zivilrechtlichen Folgen für das Pflegepersonal?

Ähnlicher Fall: LG Nürnberg-Führt, Freiheitsberaubung + Betrug 2,5 Jahre Haft.

Fall: Der brennende Herr Hans Feuer:

Herr Hans Feuer, mittlerweile 64 Jahre alt kam aufgrund eines akuten psychotischen Schubs in das Pflegeheim „Zum Feuerwasser“. Die Pflegekräfte Herr Peter Unlust und Frau Regina Gurt fixieren aufgrund der anhaltenden Unruhe Herrn Hans Feuer mit einem Bauchgurt Marke „Probiersdoch“ sowie mit Fußfesseln Marke „Alcatras“ ordnungsgemäß. Zwei Stunden nach dieser Maßnahme hören Frau Gurt und Herr Unlust Hilferufe aus dem Zimmer des Patienten und stellten starke Rauchentwicklung fest. Jemand setzte das Bett des Herrn Hans Feuer in flammen. Dabei erlitt Herr Feuer Verbrennung dritten Grades bis zu seinen Genitalien und verstarb 2 Wochen- trotz der Einlieferung in das Krankenhaus „Esistnichtsolutig“. Die Ehefrau, Frau Gerlinde Feuer verlangt den Ersatz von Haushaltshilfekonsten sowie die Aufwendungen der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthalts sowie der Beerdigung

Wie beurteilen Sie die straf- und zivilrechtlichen Folgen für das Pflegepersonal? Hat das Pflegepersonal pflichtwidrig gehandelt? Liegt ein Behandlungsfehler vor?

Pflichtwidriges Handeln des Pflegepersonals, da keine schriftliche Anordnung des Arztes für die Fixierung vorlag. Ebenfalls pflichtwidriges Handeln des Pflegepersonals, da Arzt nicht von Maßnahme unterrichtet worden ist.

Behandlungsfehler, da psychiatrischer Risikopatient und nicht medikamentös ausreichend ruhig gestellt ist, keine ständige Überwachung (optisch/akustisch).

Zivilrechtliche Haftung wegen des Todes des Ehemannes nach §§823, 844 Abs.2, 831, 840 BGB gesamtschuldnerisch auf Schadenersatz.

Angelehnt an OLG Köln, Az. 27 U 103/91, 2.12.1992



**Datenschut
zerklärung**

Impressum